

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der
Kindergartengebühr in den Gemeinden Achterwehr,
Felde, Melsdorf und Quarnbek für das Jahr 2012**

Das Amt Achterwehr hat in den im Jahr 2011 erlassenen Kindergartenbescheiden gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit gültigen Fassung bereits eine Berechnung der Kindergartengebühr für die Folgejahre vorgenommen und darin angegeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Kindergartengebühr in den Folgejahren jeweils fällig wird, sofern sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Kalenderjahr 2012 kein neuer Kindergartengebührenbescheid erlassen wird, sofern sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern. Die Kindergartengebühr für das Jahr 2012 ist mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden angegebenen Beträgen zu den dort angegebenen Fälligkeitsterminen (jeweils zum 5. eines Monatsanfangs) zu entrichten.

Sofern die Gebührenpflichtigen der Amtskasse eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, werden die Gebühren zu den angegebenen Terminen von dem in der Einzugsermächtigung aufgeführten Konto abgebucht.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugeworfen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Kindergartengebühr kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Achterwehr -Der Amtsdirektor-, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, eingelegt werden.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Vollziehung der Gebührensatzfestsetzung nicht ausgesetzt. Auch wenn Widerspruch erhoben wurde, ist die fällige Kindergartengebühr zu entrichten.

Im Auftrag


Marco Carstensen